

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Björn Försterling, Susanne Schütz, Jörg Bode, Horst Kortlang und Hillgriet Eilers (FDP)

Findet trotz Corona erlaubte Prostitution statt?

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Björn Försterling, Susanne Schütz, Jörg Bode, Horst Kortlang und Hillgriet Eilers (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 19.06.2020

„Der 13. Senat des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit Beschlüssen vom 29. Mai 2020 (13 MN 185/20), vom 8. Juni 2020 (13 MN 204/20) und vom 9. Juni 2020 (13 MN 211/20) mehrere Anträge auf einstweilige Außervollzugsetzung der Schließung von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen durch § 1 Abs. 3 Nr. 4 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus vom 5. Juni 2020 (Nds. GVBl. Seite 147), abgelehnt. Die Schließung der Prostitutionsstätten stelle auch unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens und des Wechsels bisher verordneter Schließungen hin zu konkreten Hygienebeschränkungen im Bereich ‚körpernaher Dienstleistungen‘ weiterhin eine notwendige infektionsschutzrechtliche Maßnahme dar. Die Schließung von Prostitutionsstätten ziele darauf ab, die von derartigen Einrichtungen ausgehende erhöhte Infektionsgefahr auszuschließen. Die erhöhte Gefährdung beruhe maßgeblich auf dem bei den angebotenen sexuellen Dienstleistungen notwendigerweise herzustellenden unmittelbaren Körperkontakt mit unter Umständen häufig wechselnden Sexualpartnern. Die Gefährdungseinschätzung gelte auch für die Erbringung von Massagen als sexuellen Dienstleistungen. Den erhöhten Infektionsgefahren könne nicht in gleicher Weise effektiv wie bei anderen ‚körpernahen Dienstleistungen‘ durch Hygienebeschränkungen vorgebeugt werden. Soweit die üblichen Hygienebeschränkungen (Mund-Nasen-Bedeckung, Abstandswahrung und Erhebung von Kontaktinformationen der Kunden) überhaupt mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen vereinbar seien, dürfte ihre Einhaltung in der tatsächlichen Dienstleistungspraxis nur schwer zu überwachen sein.“ (vgl. <https://oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/keine-ausser-vollzugsetzung-der-coronabedingten-schliessung-von-prostitutionsstaetten-bordellen-und-ahnlichen-einrichtungen-189119.html>).

Prostituierte sollen in Niedersachsen jedoch wieder arbeiten können, wenn sie ihre Dienstleistung per „Haus- oder Hotelbesuch“ anbieten. Hierzu führte das OVG Lüneburg aus: „... ist mit Wirkung vom 25. Mai 2020 zudem klargestellt, dass die Ausübung der Prostitution in der Privatwohnung des Kunden (wieder) zulässig ist. Darin ist eine erste Lockerung der Beschränkungen zu sehen. Die Infektionsgefahr, die von einem derartigen Geschehen ausgeht, dürfte aufgrund der üblicherweise geringeren Frequenz der Kontakte zu unterschiedlichen Kunden zudem niedriger anzusetzen sein als bei einer Prostitutionsstätte, einem Bordell oder der Straßenprostitution.“ (<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.juris.de/jportal/portal/page/bsndprod.psm1?doc.id=MWRE200002071&st=ent&doctyp=juris-r&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>).

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die voraussichtliche niedrigere Kontaktfrequenz ausreicht, diesen Bereich der Prostitution wieder zu erlauben?
2. Wenn ja, sieht sie damit auch die Ungleichbehandlung der Dienstleistungsausübung als gerechtfertigt an?
3. Besteht nach Ansicht der Landesregierung die Gefahr, dass Prostitution damit weiter in Grauzonen gedrängt wird und sich die Situation der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter verschlechtern könnte?

4. Wie schätzt die Landesregierung die Gefahr ein, dass eventuelle Corona-Infektionsketten nicht zurückverfolgt werden können, da die zuständigen Gesundheits-, Ordnungsämter oder die zuständigen Polizeiabteilungen Wohnungsprostitution nicht im gleichen Maße kontrollieren können wie die noch verbotene Ausübung in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen?